

Entschädigungsverordnung (EVO) der politischen Gemeinde Bachenbülach

Genehmigt von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. 147 vom 7. September 2020



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Artikel 1 Zweck	3
	Artikel 2 Geltungsbereich.....	3
II.	Entschädigung der Behörden	3
	Artikel 3 Grundsatz	3
	Artikel 4 Entschädigung	3
	Artikel 5 Entschädigung bei Stellvertretung	4
	Artikel 6 Entschädigung aus Mandaten	4
	Artikel 7 Spesengrundsatz	4
	Artikel 8 Entschädigung und Spesen der übrigen Gemeindebehörden und Funktionäre 4	
	Artikel 9 Entschädigung bei der Übernahme von zusätzlichen Aufgaben	4
	Artikel 10 Teuerung	4
	Artikel 11 Ausrichtung der Entschädigung	4
	Artikel 12 Weiterbildung	4
III.	Versicherungen	5
	Artikel 13 Unfall und Haftpflichtversicherung	5
	Artikel 14 Berufliche Vorsorge	5
IV.	Vollzug	5
	Artikel 15 Vollzug	5
V.	Schlussbestimmungen	5
	Artikel 16 Inkrafttreten	5
	Artikel 17 Aufhebung früherer Erlasse	5

Präambel

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts gleichermassen, unabhängig davon, welche Formulierungen verwendet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Die Entschädigungsverordnung legt die Entschädigungen sowie den Versicherungsschutz der in Artikel 2 genannten Behörden fest.

Artikel 2 Geltungsbereich

Die Entschädigungsverordnung gilt für folgende Behörden der politischen Gemeinde Bachenbülach:

- Gemeinderat
- Schulpflege
- Sozialkommission
- Rechnungsprüfungskommission

II. Entschädigung der Behörden

Artikel 3 Grundsatz

Die Behördenmitglieder gemäss Artikel 2 dieser Verordnung werden pauschal entschädigt.

Mit der pauschalen Entschädigung sind alle Aufgaben und Pflichten, die mit dem Amt in Zusammenhang stehen, abgegolten (Ausnahme siehe Artikel 9, zusätzliche Aufgaben).

Artikel 4 Entschädigung

Den Mitgliedern Behörden gemäss Artikel 2 wird folgende jährliche Pauschale ausgerichtet:

Gemeinderat	
a) Präsident	51'000
b) Schulpflegepräsident	30'000
c) Mitglied	25'000
Schulpflege	
d) Mitglied	15'000
Sozialkommission	
e) Mitglied	3'000
Rechnungsprüfungskommission	
f) Präsident	5'000
g) Aktuar	4'600
h) Mitglied	2'500

Artikel 5 Entschädigung bei Stellvertretung

Ist ein Amtsinhaber an der Ausübung seiner Tätigkeit für länger als einen Monat verhindert, wird die Entschädigung entsprechend gekürzt.

Stellvertretungen infolge Unfalls, Krankheit, Militärdienst oder bei zwingender, privat bedingter Abwesenheit oder Ferienabsenzen für die Dauer bis zu einem Monat sind von einem anderen Mitglied der gleichen Behörde ohne spezielle Entschädigung zu leisten.

Dauert eine Stellvertretung länger als einen Monat ist von diesem Zeitpunkt an die Entschädigung, entsprechend der zeitlichen Zusatzbeanspruchung, auf die stellvertretenden Behördenmitglieder aufzuteilen.

Artikel 6 Entschädigung aus Mandaten

Entschädigungen aus Mandaten für die Behördenmitglieder in Zusammenhang mit der Behördenfunktion (Verwaltungsrat, Stiftungsrat, Vorstand usw.) sind der Gemeindekasse abzuliefern.

Artikel 7 Spesengrundsatz

Der Gemeinderat legt die Spesen im Entschädigungs- und Spesenreglement fest.

Artikel 8 Entschädigung und Spesen übrige Behörden und Funktionäre

Der Gemeinderat setzt die Entschädigungen und Spesen für die weiteren Gemeindebehörden und Funktionäre, die nicht in dieser Verordnung aufgeführt sind, im Entschädigungs- und Spesenreglement fest.

Artikel 9 Entschädigung bei der Übernahme von zusätzlichen Aufgaben

Übernimmt ein Behördenmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten. Das Total aller zusätzlichen Entschädigungen pro Jahr darf Fr. 10'000 nicht überschreiten.

Artikel 10 Teuerung

Der Gemeinderat ist befugt, die Entschädigungen der Teuerung anzupassen.

Artikel 11 Ausrichtung der Entschädigung

Alle Pauschalentschädigungen gemäss dieser Verordnung werden monatlich ausbezahlt.

Artikel 12 Weiterbildung

Die für das Behördenamt notwendigen Kosten für externe Weiterbildung werden separat entschädigt.

III. Versicherungen

Artikel 13 Unfall und Haftpflichtversicherung

Alle Behördenmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Artikel 14 Berufliche Vorsorge

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können die Behördenmitglieder auf deren Wunsch hin in die Pensionskasse aufgenommen werden.

IV. Vollzug

Artikel 15 Vollzug

Der Vollzug der Bestimmungen dieser Verordnung obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt dazu die notwendigen Reglemente.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Artikel 17 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Entschädigungsverordnung hin werden die Behördenverordnung (BeVO) der politischen Gemeinde Bachenbülach vom 24. Juni 2010, sowie alle weiteren diesbezüglichen Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Behördenentschädigungsverordnung der Primarschulgemeinde vom 21. März 2011 und alle weiteren diesbezüglichen Beschlüsse der Primarschulpflege aufgehoben.

Bachenbülach, 7. September 2020

Gemeindeversammlung Bachenbülach



Michael Biber
Gemeindepräsident



Hans Lüssi
Gemeindeschreiber